



Strassen-, Weg- und Beitragsreglement

Beschluss:
Inkraftsetzung:
Teilrevision vom

10. Dezember 2016
1. Januar 2017
12. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Geltungsbereich	5
Artikel 2	Vorbehalt anderen Rechts	5
Artikel 3	Gegenstand	5
Artikel 4	Strassenbegriff	5
Artikel 5	Strassenverzeichnis	6

II. Organisation und Aufsicht

Artikel 6	Die Gemeindeversammlung	6
Artikel 7	Der Gemeinderat	6
Artikel 8	Die Wegkommission	6

III. Strasseneinteilung

Artikel 9	Benennung der Strassen	7
Artikel 10	Strassenverzeichnis	7
Artikel 11	Klasseneinteilung	7

III / 1 Gemeindestrassen (Klasse 1)

Artikel 12	Definition	7
Artikel 13	Neuanlagen und Ausbau	8
Artikel 14	Unterhalt	8

III / 2 Untergeordnete Gemeindewege (Klasse 2)

Artikel 15	Definition	8
Artikel 16	Neuanlagen und Ausbau	8
Artikel 17	Unterhalt	8

III / 3 Privatwege die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Klasse 3)

Artikel 18	Definition	9
Artikel 19	Neuanlagen und Ausbau durch Gemeinde	9
Artikel 20	Neuanlagen und Ausbau zu Hauszufahrten im Baugebiet	9
Artikel 21	Unterhalt	9

III / 4 Geh- und Radwege (Klasse G)

Artikel 22	Definition	9
Artikel 23	Unterhalt	9

III / 5 Privatwege ohne Durchfahrtsrecht (Klasse P)

Artikel 24	Definition	10
------------	------------	----

IV. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 25	Planungsgrundsätze	10
Artikel 26	Neuanlagen / Ausbau	10
Artikel 27	Landerwerb	11
Artikel 28	Anpassungsarbeiten	11
Artikel 29	Beleuchtung	11

V. Übernahme und Beitragsbedingungen

Artikel 30	Basis- und Detailerschliessung	11
Artikel 31	Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	11
Artikel 32	Abtretung von Gemeindestrassen an Privaten	11

VI. Benützung und Unterhalt

Artikel 33	Grundsatz / Begriff	12
Artikel 34	Winterdienst	12
Artikel 35	Schutz der Gemeindestrassen	12
Artikel 36	Gewichtsbeschränkung	12
Artikel 37	Aussergewöhnliche Inanspruchnahme, besondere Benützung	12
Artikel 38	Forst und landwirtschaftliche Arbeiten	13

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarter Grundstücke

Artikel 39	Verkehrsgefährdung	13
Artikel 40	Bewilligungen	13
Artikel 41	Anlagen längs Gemeindestrassen	14
Artikel 42	Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen	14
Artikel 43	Einfriedungen	14
Artikel 44	Vorplätze	15
Artikel 45	Zufahrten	15
Artikel 46	Parkieren	15
Artikel 47	Wasserabfluss	15
Artikel 48	Signalisation	16

VIII. Gemeindewerk

Artikel 49	Weggruppe / Beizug von Personen	16
Artikel 50	Vollzug	16
Artikel 51	Bekleidung, Werkzeuge, Maschinen	16

IX. Straf- und Schlussbestimmung

Artikel 52	Widerhandlungen	16
Artikel 53	Ergänzendes Recht	17
Artikel 54	Inkraftsetzung	17

Auflagezeugnis

.....	18
-------	----

Anhang 1	Beiträge der Anstösser für Neuanlagen oder Ausbau an Wege der Klasse 1 und 2	19
Anhang 2	Beiträge an Neuanlagen oder Ausbau von Wegen der Klasse 3	20
Anhang 3	Regelung Winterdienst	21
Anhang 4	Strassen- und Wegverzeichnis der Einwohnergemeinde Walterswil	23

Die Einwohnergemeinde Walterswil erlässt gestützt auf

- das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG),
 - die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 und
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Walterswil 1. August 2012 (OgR) Art. 4
- nachfolgendes Strassen-, Weg- und Beitragsreglement (SWBR).

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Artikel 1
	1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Walterswil gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Dazu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.
	2 Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.
	3 Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des kant. Strassengesetzes und der Strassenverordnung.
Vorbehalt anderen Rechts	Artikel 2 Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.
Gegenstand	Artikel 3 Dieses Reglement regelt insbesondere ▪ Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements ▪ Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Kanton zuständig ist ▪ Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde ▪ Zuständigkeiten
Strassenbegriff	Artikel 4 1 Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassengesetzes (Art. 4 und 5 SBG). 2 Stützmauern sind Bestandteile der Strassen und ihr zuzumarchen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

Strassenverzeichnis	Artikel 5 1 Die Einwohnergemeinde Walterswil führt ein Strassen- und Wegverzeichnis mit zugehörigem Plan, welche als Bestandteil des Strassen-, Weg- und Beitragsreglements gelten (Anhang 4). Neue Strassen sind im Wegverzeichnis nachzuführen. 2 Das Verfahren für die Einreihung in das Strassen- Wegverzeichnis wird in Art. 11 geregelt.
---------------------	--

II. Organisation und Aufsicht

Gemeindeversammlung	Artikel 6 Den Stimmberechtigten obliegen ▪ der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes ▪ Kreditbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des OgR: · Beschluss über den Bau von Erschliessungsanlagen · Festsetzung Grundeigentümerbeiträge nach den Anhängen 1 und 2
Der Gemeinderat	Artikel 7 Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere ▪ die Wahl der Mitglieder der Wegkommission ▪ die Anstellung des für den allgemeinen Unterhalt benötigten Personals ▪ die Erschliessungsplanung ▪ die Aufsicht über das Strassenwesen, die Signalisation und das Handeln bei Naturereignissen ▪ die Führung des Strassenverzeichnisses ▪ die Einleitung zur · Entwidmung öffentlicher Strassen · Abtretung von Gemeindestrassen · Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch · Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und/oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Änderung des Strassen- Wegverzeichnisses ▪ die Festsetzung der Prioritäten nach den finanziellen Möglichkeiten
Wegkommission	Artikel 8 1 Die Wahl der Mitglieder der Wegkommission erfolgt nach den Bestimmungen des OgR, resp. des Wahlreglements. 2 Der Wegkommission obliegen ▪ die Ausführung der ihr vom Gemeinderat zugewiesener Beschlüsse ▪ die Aufstellung des jährlichen Budgets für den ordentlichen Strassenunterhalt zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ▪ die Überwachung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen ▪ die Organisation des Unterhalts- und Winterdienstes ▪ die Verwendung verfügbarer Budgetskredite

- die Ausarbeitung der Produktebeschriebe für die extern vergebenen Leistungen zu Händen des Gemeinderates
- die Überwachung der extern vergebenen Dienstleistungen
- die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind

3 Die Wegkommission plant Sanierungen und Neubauten über Rahmenkredite. Diese Bauvorhaben müssen, vor Arbeitsvergabe, vom Gemeinderat bewilligt werden.

III. Strasseneinteilung

Benennung der Strassen	Artikel 9 Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates. Er kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummerierung bestimmen.
Strassenverzeichnis	Artikel 10 1 Die Strassen sind gemäss Art. 11 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Verzeichnis erfolgen nach der ortsüblichen Publikation und der 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates. 2 Die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege mit öffentlichem Durchgangsrecht, gemäss Regelung im Anhang 4, haben, je nach Wegklasse, Anspruch auf betriebliche und bauliche Unterhaltsleistung durch die Gemeinde. 3 Ausgenommen sind private Strassen und Wege ohne allgemeines Durchgangsrecht.
Klasseneinteilung	Artikel 11 Die Strassen und Wege der Einwohnergemeinde Walterswil werden in folgende 5 Klassen eingeteilt: Klasse 1 Gemeindestrassen Klasse 2 Untergeordnete Gemeindewege Klasse 3 Privatwege die dem Gemeingebrauch gewidmet sind Klasse G Geh- und Radwege Klasse P Privat ohne allgemeines Durchfahrtsrecht; kein Unterhalt von Gemeinde

III / 1 Gemeindestrassen (Klasse 1)

Definition	Artikel 12 Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen (siehe SG). Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Kantonsstrasse.
------------	---

Neuanlagen und Ausbau	Artikel 13 1 Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG. 2 Die Gemeinde wird Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Gemeindestrassen erheben, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen. Regelung im Anhang 1
Unterhalt	Artikel 14 1 Der betriebliche und bauliche Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde zu deren Lasten. 2 Der Winterdienst wird im Anhang 3 geregelt. 3 Die Gemeinde erhebt Beiträge bei speziellen Unterhaltsarbeiten die den Anstössern einen besonderen Vorteil bringen (z.B. Kunstbauten und Anlagen). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren Punkten auf Verhandlungsbasis.

III / 2 Untergeordnete Gemeindewege (Klasse 2)

Definition	Artikel 15 Untergeordnete Gemeindewege sind im Besitz der Gemeinde stehende Strassen, oder öffentliche Strassen privater Eigentümer die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und zur allgemeinen Benützung bestimmt sind. Es sind insbesondere Erschliessungen, Werkerschliessungen, usw., die nicht Funktionen nach Klasse 1 erfüllen.
Neuanlagen und Ausbau	Artikel 16 1 Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindewegen der Klasse 2 ist Sache der Gemeinde. 2 Die Gemeinde erhebt Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Wege der Klasse 2, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen. 3 Die Gemeinde baut Neuanlagen und Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 (VBWG; 913.1) sowie die dazugehörige Verordnung vom 05.11.1997 (VBWV; BSG 913.111). 4 Die Anstösser leisten an den Bau solcher Strassen Beiträge gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.
Unterhalt	Artikel 17 1 Der betriebliche und bauliche Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde zu deren Lasten. 2 Der Winterdienst wird im Anhang 3 geregelt.

3 Die Gemeinde erhebt Beiträge bei speziellen Unterhaltsarbeiten die den Anstössern einen besonderen Vorteil bringen (z.B. Kunstbauten und Anlagen). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren Punkten auf der Verhandlungsbasis.

III / 3 Privatwege die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Klasse 3)

Definition	Artikel 18 Privatwege die dem Gemeingebrauch mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers gewidmet sind.
Neuanlagen und Ausbau durch Gemeinde	Artikel 19 1 Die Planung von Privatwegen und Zufahrten ausserhalb des Baugebietes und von Hauszufahrten hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu geschehen. Die Privatwege haben auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) sowie die diesbezüglichen Reglemente wie Baureglement und Abwasserreglement, Rücksicht zu nehmen. 2 Der Anstösser leistet gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement einen Beitrag an die Gesamtkosten für Neuanlagen oder den Ausbau. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren Punkten auf Verhandlungsbasis.
Unterhalt	Artikel 20 1 Der betriebliche und bauliche Unterhalt erfolgt durch die Eigentümer. Auf Gesuch hin, kann Unterhaltsmaterial geliefert werden. 2 Der Winterdienst wird im Anhang 3 geregelt. 3 Das Öffnen der Abwuhren und Schachteinläufe ist Sache der Anstösser und geht zu deren Lasten.
Neuanlagen und Ausbau zu Hauszufahrten im Baugebiet	Artikel 21 1 Die Detailerschliessungs- und Ausführungskosten für die Errichtung der Strassen gehen zulasten der Grundeigentümer der zu erschliessenden Bauzone. 2 Nach Bauvollendung und Abnahme der Strasse werden diese in die Klasse 2 gewechselt.

III / 4 Geh- und Radwege (Klasse G)

Definition	Artikel 22 Öffentliche Geh- und Radwege sind von der Gemeinde oder einer anderen Körperschaft zum Zweck der Benützung von Fussgängern und Radfahrern gebaut und als solche eingereicht. Zu den öffentlichen Geh- und Radwegen zählen auch Wege, die über Privateigentum führen, insofern sie grundbuchlich (Wegdienstbarkeit) oder vertraglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde	Artikel 23 1 Der bauliche Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde zu deren Lasten.

2 Der betriebliche Unterhalt erfolgt, gemäss den im Anhang 4 erwähnten Geh- und Radwege, durch die Gemeinde zu deren Lasten.

3 Die Gemeinde erhebt Beiträge bei speziellen Unterhaltsarbeiten die den Anstössern einen besonderen Vorteil bringen (z.B. Kunstbauten und Anlagen). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren Punkten auf Verhandlungsbasis.

4 Das Öffnen der Abwuhren und Schachteinläufe ist Sache der Anstösser und geht zu deren Lasten.

5 Der Winterdienst wird im Anhang 3 geregelt.

III/5

Privatwege ohne Durchfahrtsrecht (Klasse P)

Artikel 24

1 Die Gemeinde übernimmt keine Kosten und Unterhaltsbeiträge.

IV. Neuanlagen und Ausbau

Planungsgrundsätze

Artikel 25

1 Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

2 Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

3 Insbesondere berücksichtigen sie

- die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten),
- die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben,
- mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus,
- den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten,
- den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs,
- möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Neuanlage/Ausbau

Artikel 26

1 Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

2 Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Landerwerb	Artikel 27 Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
Anpassungsarbeiten	Artikel 28 Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.
Beleuchtung	Artikel 29 Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen-, Geh- und Radwege ist Sache der Gemeinde. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

V. Übernahme und Beitragsbedingungen

Basis- und Detailerschliessung	Artikel 30 1 Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, gemäss Art. 112 BauG abgewälzt werden. 2 Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach der baurechtlichen Nutzungsmöglichkeit, bestimmt. 3 Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen 4 Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwälzt werden können.
Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	Artikel 31 1 Privatwege und Strassen können durch Beschluss des Gemeinderates mit Zustimmung des privaten Eigentümers, von der Gemeinde zu Eigentum und/oder Unterhalt und damit als Gemeindestrassen oder -wege übernommen werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind. Solche Strassen müssen sich in ausgebautem Zustand befinden. 2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. 3 Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers. 4 Anstelle der Abtretung ist die Widmung nach Art. 13 SG möglich.
Abtretung von Gemeindestrassen an Private	Artikel 32 1 Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer (die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind) und zur allgemeinen Benützung bestimmt sind, können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

3 Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VI. Benützung und Unterhalt

Grundsatz / Begriff	Artikel 33
	1 Öffentliche Strassen und private Wege, die dem öffentlichen Verkehr offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
	2 Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strasse und Kunstbauten (wie Schächte usw.), die Instandstellung sowie den Winterdienst.
	3 Der bauliche Unterhalt wird wie folgt gegliedert: a) Belagserneuerungen, zusätzliche Entwässerungen b) Belagsrissanierungen und Oberflächenteerungen c) Kieswegsanierungen
	4 Die Wegkommission ist ermächtigt, auf bestimmten Strassenabschnitten den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.
Winterdienst	5 Für die Ausübung des Unterhaltes, soweit nach diesem Reglement die Gemeinde zuständig ist, steht die Weggruppe zur Verfügung.
	Artikel 34 Der Winterdienst auf den öffentlichen Strassen und Wegen wird im Anhang 3 geregelt.
Schutz der Gemeindestrassen Grundsatz	Artikel 35 Die Benützung der öffentlichen Strasse ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 50 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.
Gewichtsbeschränkungen	Artikel 36 Der Gemeinderat kann für Strassen und Wege Gewichtsbeschränkungen verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Das Montieren und Demontieren der Gewichtsbeschränkung entscheidet die Wegkommission. Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.
Aussergewöhnliche Inanspruchnahme, besondere Benützung	Artikel 37 Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltungspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten

Artikel 38

1 Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

2 Wer eine Strasse verunreinigt oder beschädigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen, resp. die Strasse sofort fachgerecht instand zu stellen oder instand stellen zu lassen. Andernfalls lässt der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen oder instand stellen.

3 Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege sind nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze reichen oder über die Strasse vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen. Bei nicht einhalten der

Vorsorgepflicht ist der Grundeigentümer für Schäden an Drittpersonen und an Strassen haftbar.

VII. Bestimmungen über die öffentlichen Strassen benachbarter Grundstücke

Verkehrsgefährdung

Artikel 39

1 Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist untersagt.

2 Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 80 ff SG) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

3 Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

4 Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Bewilligungen

Artikel 40

Es können vom Gemeinderat Baubewilligungen erteilt werden, insbesondere für

- wenn öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit durch Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, verbessert werden.
- die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe. Sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses (Art. 85 SBG).
- Bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art.

- Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.
- Strassenquerungen und -aufbrüche.

Artikel 41

Anlagen längs Gemeindestrassen

1 Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Anlagen in der Bauverbotszone richten sich nach (Art. 80 ff SG).

2 Keine Bauteile oder Zäune dürfen in das Strassenlichtraumprofil hineinragen. Das Lichtraumprofil umfasst:

- Über der Fahrbahn, sowie beidseitig über einem Streifen von 0,50m ab dem Fahrbahnrand, eine Höhe von 4,50m,
- über dem Trottoir, sowie über einem Streifen von 0,50m ab dem Trottoir-Rand, eine Höhe von 2,50m.

Artikel 42

Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

1 Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 Meter an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen.

2 Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.

3 Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

4 An Kreuzungen und Kurven dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Übersicht nicht beeinträchtigen.

5 Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Wegkommission auf seine Kosten anzuordnen.

6 Entstehende Folgeschäden können auf den Eigentümer abgewälzt werden.

Artikel 43

Einfriedungen

1 Die an das Lichtraumprofil angrenzenden Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates die Höhe von 1,20 Meter nicht übersteigen.

2 An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm in der Höhe überragen.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung resp. die Bestimmungen des EG zum ZGB.

Vorplätze	Artikel 44 1 Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen der generellen Entwässerungsplanung (GEP). 2 Bei Garagen mit rechtwinkliger Ausfahrt zu öffentlichen Strassen ist mindestens ein Abstand von 6,0 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.
Zufahrten	Artikel 45 1 Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. 2 Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen massgebend. Die baurechtlichen Bewilligungserfordernisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Parkieren	Artikel 46 Das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Gehwegen ist nicht erlaubt.
Wasserabfluss	Artikel 47 1 Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offen zuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern (zu hohe Bankette erstellen). 2 Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten, wenn ▪ auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären. ▪ anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. 3 Für die künstliche Entwässerung gilt: ▪ Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten. Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden. ▪ Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation. ▪ Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Amtsrichter.

- Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 68 SG.

Signalisation **Artikel 48**
Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch das Kantonale Tiefbauamt. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wegkommission örtliche Verkehrsvorschriften.

VIII. Gemeindewerk

Weggruppe **Artikel 49**
1 Der Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege wird, durch die bei der Gemeinde angestellte Weggruppe, ausgeführt.

Beizug von Personen 2 Der Chef der Weggruppe kann für dringende Arbeiten, welche im Interesse der Öffentlichkeit liegen, freiwillige Helfer aus der Bevölkerung beiziehen.

3 Der Gemeinderat setzt die Entschädigungsansätze in der Verwaltungsverordnung jährlich fest.

Vollzug **Artikel 50**
1 Das Aufgebot erfolgt durch den Wegchef.
2 Der Wegchef leitet die vorgesehenen Aufträge und die Wegkommission beaufsichtigt diese Arbeiten.

Bekleidung, Entschädigung Lohn, Werkzeuge, Maschinen **Artikel 51**
1 Die Gemeindewerkleistenden haben zu den Arbeiten die notwendige Schutz- und Arbeitskleidung zu tragen.
2 Maschinen und Gerätschaften werden auf Anordnung des Wegchefs eingesetzt. Der Besitzer haftet für deren Unterhalt und für allfällige Reparaturen selber. Der Gemeinderat setzt die Entschädigungsansätze in der Verwaltungsverordnung jährlich fest.
3 Die Gemeindewerkleistende sind von der Gemeinde gegen Unfall versichert.
4 Die Entschädigungen der Gemeindewerkleistenden erfolgen nach Stundenansätzen. Diese werden vom Gemeinderat in der Verwaltungsverordnung jährlich festgelegt.

IX. Straf- und Schlussbestimmung

Widerhandlungen **Artikel 52**
Verstöße gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:
▪ Busse von max. Fr. 5'000.-- für Verstöße gegen Reglemente.

	▪ Busse von maximal Fr. 2'000.-- für Verstösse gegen die Verordnungen.
Ergänzendes Recht	Artikel 53 Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen, sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.
Inkrafttreten	Artikel 54 1 Die Stimmberechtigten erlassen die folgenden Anhänge im gleichen Verfahren wie dieses Reglement: ▪ Beiträge der Anstösser für Neuanlagen oder Ausbau von Wegen der Klassen 1, 2, 3, G Dieses Reglement mitsamt seinen Anhängen 1 bis 5 tritt auf den 01.01.2017 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wegreglement vom 01. Januar 1999 werden damit aufgehoben.
Genehmigung Teilrevision vom 12. Juni 2023	Artikel 55 Die Teilrevision von Art. 55, Anhang 3 (Ziffer 2, 4 und 5) und Anhang 4 wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2023 beschlossen und tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.¹

¹ Teilrevision vom 12. Juni 2023

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 10. Dezember 2016.

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Fritz Krähenbühl

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Strassen-, Weg- und Beitragsreglement vom 10. November 2016 bis 10. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 45 vom 10. November 2016 publiziert.

Walterswil, 15. Dezember 2016

Der Gemeindeverwalter

sig. Fritz Krähenbühl

Fritz Krähenbühl

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 hat die Teilrevision einstimmig angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Walterswil

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Katharina Hasler Tanja von Allmen

Auflagezeugnis Teilrevision vom 12. Juni 2023:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement von Donnerstag, 11. Mai 2023 bis am Ontag 12. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 19 vom 11. Mai 2023 und Nr. 23 von 8. Juni 2023 bekannt.

Walterswil, 12. Juni 2023 Die Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Beiträge der Anstösser für Neuanlagen oder Ausbau der Wege der Klassen 1 und 2

Ziffer 1

Die Einwohnergemeinde Walterswil baut ausserhalb des Siedlungsgebietes auf ihrem Gemeindegebiet Meliorationsstrassen, Güterwege und Hoferschliessungen.

Ziffer 2

Die Grundeigentümer/der Grundeigentümer einer Erschliessung, einer Einzelhoferschliessung müssen/muss ihren/seinen Wunsch für einen Neubau oder Ausbau auf dem Gesuchsweg bei der Gemeinde geltend machen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt an Hand der Prioritäten und nach den finanziellen Möglichkeiten.

Ziffer 3

Beitrag der Gemeinde (Art. 17 SWBR)

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Projekte, die von Bund und Kanton ebenfalls als subventionswürdig erachtet werden. Leisten Bund und Kanton an die Gesamtkosten einen Beitrag, so leistet die Gemeinde die Restkosten, abzüglich der beschlossenen Anstösserbeiträge.

Ziffer 4

Beiträge der Anstösser (Art. 17 SWBR)

Die Anstösser leisten an Neuanlagen und Ausbauten von Strassen und Wegen Beiträge an die gesamten Baukosten inkl. Landerwerb. Der Beitragssatz beträgt 10 % der Gesamtkosten. Der Grundeigentümerbeitrag eines Einzelnen darf Fr. 30'000.-- nicht übersteigen (nicht kumulierbar).

Ziffer 5

In einer neuen Überbauung wird die Finanzierung der Zufahrten in der zu erstellenden Überbauungsordnung festgelegt.

Ziffer 6

Das Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 (VBWG; 913.1) sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997 (VBWV; BSG 913.111) finden sinngemäss auch für die mit Hilfe von Gemeindebeiträgen ausgeführten Meliorationen Anwendung.

Anhang 2

Beiträge an Unterhalt oder Ausbau von Wegen der Klasse 3

Ziffer 1

Der Unterhalt dieser Wege ist Sache der Anstösser.

Ziffer 2

Die Grundeigentümer haben den Anspruch, auf dem Gesuchsweg hin bei der Gemeinde einen Unterhaltsbeitrag für Materiallieferung anzumelden. Der Gemeinderat bestimmt zusammen mit der Wegkommission den Zeitpunkt, an Hand seiner Möglichkeiten.

Ziffer 3

Die Gemeinde kann bei den Anstössern einen Unterhaltsbeitrag erheben.

- a) bis 10 % der Gesamtkosten für einen Leichtausbau (Staubfreimachung).
- b) bis 30 % der Gesamtkosten an den Vollausbau.

Das öffentliche Interesse ist bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen. Der Grundeigentümerbeitrag eines Einzelnen darf Fr. 30'000.-- nicht übersteigen (nicht kumulierbar).

Anhang 3

Regelung Winterdienst

Ziffer 1

Der Winterdienst wird im Auftrag vergeben, wenn nicht von Gemeindeangestellten erledigt wird.

Ziffer 2²

- Für die von der Gemeinde bezahlten Schneeräumung sind Strassen und Wege der Klasse 1 und 2 berechtigt sowie in den Dorfzonen alle Hauszufahrten und gemeindeeigenen Plätze.
- Wenn es aus logistischen Gründen sinnvoller ist eine Strasse der Klasse 3 zu befahren, so ist dies gestattet und löst für die entsprechende Strasse der Klasse 3 keine Kosten aus.
- Für Privatplätze und Privatwege, sowie Strassen und Wege der Klasse 3 werden die Kosten gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- Für Geh- und Radwege erfolgt der Winterdienst durch Gemeindearbeiter. Wenn die Gemeinde den Winterdienst nicht selber ausführt erfolgt Entschädigung nach Vertrag (Sache des Gemeinderates).

Ziffer 3

Der Gemeinderat legt die Entschädigung in der Verwaltungsverordnung jährlich fest.

Ziffer 4³

Schneestecken werden an den hier erwähnten Strassen und Plätzen, durch die Gemeinde gestellt:

- Mühlewegstrasse von Staatsstrasse Walterswil - Staatsstrasse Mühleweg
- Verbindungsstrasse Walterswil Staatsstrasse - via Kiltbächli - Käserei Ganzenberg - Weid
- Rossbachweg ab Staatsstrasse Dorf - Abzweiger unterer Berg
- Ab Staatsstrasse - Wiggisberg
- Zufahrt ab Staatsstrasse - Häuser Gerbe
- Ab Mühlewegstrasse - Lindenstrasse
- Zufahrt ab Mühlewegstrasse - Bärenmatte
- Zufahrt ab Staatsstrasse - Sonnmatt
- Zufahrt Dorf 740 ab Rossbachweg - Dorf 74R
- Zufahrt Dorf 74U ab Rossbachweg - Dorf 74S
- Gemeindeeigene Plätze

Kleinere Abweichungen sind in der Kompetenz der Weggruppe

Alle anderen Landanstösser, welche in Ziffer 4 nicht erwähnt sind, sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, entlang der Wege vor Wintereinbruch gut sichtbare Pfähle zu setzen. Die Pfähle sind bis spätestens am 15. November anzubringen, ansonsten wird die Aufgabe durch die Gemeindearbeiter mit entsprechender Verrechnung des Aufwandes nach Gebührenreglement vorgenommen.

² Teilrevision vom 12. Juni 2023

³ Teilrevision vom 12. Juni 2023

Ziffer 5⁴

Glatteisbekämpfung wird an den hier erwähnten Strassen und Plätzen, durch die Gemeindeangestellten erledigt:

- Mühlewegstrasse von Staatsstrasse Walterswil - Staatsstrasse Mühleweg
- Verbindungsstrasse Walterswil Staatsstrasse - via Kiltbächli - Käserei Ganzenberg
- Rossbachweg ab Staatsstrasse Dorf
- Zufahrt ab Staatsstrasse - Häuser Gerbe
- Ab Mühlewegstrasse - Lindenstrasse
- Zufahrt ab Mühlewegstrasse - Bärenmatte
- Zufahrt ab Staatsstrasse - Sonnmatt
- Zufahrt Dorf 74O ab Rossbachweg - Dorf 74R
- Zufahrt Dorf 74U ab Rossbachweg - Dorf 74S
- Gemeindeeigene Plätze

Kleinere Abweichungen sind in der Kompetenz der Weggruppe

Salzeinsätze auf weiteren Strassen und Plätzen werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

⁴ Teilrevision vom 12. Juni 2023

Anhang 4

Strassen- und Wegverzeichnis der Einwohnergemeinde Walterswil

Klasse 1: Gemeindestrassen

Art. 12, 13 und 14

1. Mühlewegstrasse von Staatsstrasse Walterswil - Staatsstrasse Mühleweg.
2. Verbindungsstrasse Walterswil Staatsstrasse - via Kiltbächli -Käserei Ganzenberg

Klasse 2: Untergeordnete Gemeindewege⁵

Art. 15, 16 und 17

1. Ganzenberg Käserei - Weid Nrn 83, 84 mit Abzweigern bis Gemeindegrenze Rohrbachgraben - Aebigrub Nr. 86 - Aebigrub Nr. 87 - Staatsstrasse
2. Zufahrt Kopfacker/Herder ab Verbindungsstrasse Kiltbächli
3. Rossbachweg ab Staatsstrasse Dorf - Gemeindegrenze Rohrbachgraben sowie Zufahrten zu Sager Nrn 42 und 42A, Berg Nr. 41 und Studerhof
4. Füllenbach vorder und hinter Nrn 35 und 34, Scheiteracker Nrn 37 und 81
5. Zufahrt ab Staatsstrasse - Rain
6. Zufahrt ab Staatsstrasse - Rossweid
7. Ab Staatsstrasse Mussachenhöhe - Mussachen Nrn 27 und 27c
8. Zufahrt ab Staatsstrasse zu Wiggisberg Nrn 26 und 25 - Privatweg Nrn 22 und 24
9. Zufahrt ab Staatsstrasse zu Wiggisberg Nr. 25 B
10. Ab Staatsstrasse - Wiggisberg - Gemeindegrenze Dürrenroth
11. Ab Mühlewegstrasse - Gassen Nrn 18 und 109 - Gemeindegrenze Dürrenroth
12. Zufahrt ab Staatsstrasse - Gäu Nr. 48 - Gründen Nr. 49 - Mühlewegstrasse
13. Zufahrt ab Staatsstrasse - Gründen Nrn 46, 47 und 49
14. Zufahrt ab Staatsstrasse - Moos Nr. 43 - Brestenberg Nr. 44
15. Zufahrt ab Staatsstrasse - Moos Nr. 99 - Neuhaus Nr. 58
16. Zufahrt ab Mühlewegstrasse zu Haus Dorf Nr. 76e
17. Zufahrt zu den Häuser Dorf Nrn 74g, 76c und 76d
18. Zufahrt ab Staatsstrasse - Häuser Gerbe
19. Zufahrt ab Staatsstrasse - Wiketen
20. Ab Mühlewegstrasse - Kirche
21. Ab Mühlewegstrasse - Lindenstrasse
22. Zufahrt ab Staatsstrasse - Thüelen Nrn 92, 93 und 94 und unteres Hübeli Nr. 95
23. Ab Mühlewegstrasse - Hesshaus Nrn 68 und 67
24. Ab Mühlewegstrasse - Freihof - Sonnheim - Wiketen 90
25. Freihof - Egg - Ramsegg - Gemeindegrenze Ursenbach - oberes Hübeli
26. Egg - zu den Liegenschaften Egg Nrn 101, 102 und 104
27. Egg - Waldmatt Gemeindegrenze Ursenbach
28. Egg - Höhe mit Abzweigung Hasennest - Ritzlimoos Nr.63
29. Zufahrt ab Mühlewegstrasse - Hasenfang Nr. 61
30. Zufahrt ab Mühlewegstrasse - Brestenberg Nr. 59
31. Zufahrten ab Mühlewegstrasse zu den Höfen Neuweid Nrn 57, 56, 54, ~~50 und 52~~
32. Zufahrt ab Mühlewegstrasse (Kreuzweg) - Berg-Neuhaus Nr. 107 - Ritzlimoos Nr. 105
33. Zufahrt ab Mühlewegstrasse Hochspannungsmast - Gemeindegrenze Richtung Blatten - Schönihaus - Staatsstrasse sowie Strasse Untermühleweg
34. Zufahrt ab Mühlewegstrasse - Buchhus bis Gemeindegrenze

35. Zufahrt ab Mühlewegstrasse - Bärenmatte
36. Zufahrt ab Staatsstrasse - Brännliacker
37. Zufahrt ab Staatsstrasse - Pöschchen
38. Zufahrt ab Staatsstrasse - Sonnmatt
39. Zufahrt ab Staatsstrasse - Langenegg bis Gemeindegrenze Oeschenbach inkl. Abzweigung Mösl
40. Zufahrt ab Staatsstrasse - Stöckli zum Wilden Mann Nr. 3f
41. Zufahrt Dorf 74O ab Rossbachweg - Dorf 74R sowie Zufahrt Dorf 74U ab Rossbachweg - Dorf 74S
42. Ab Staatsstrasse in Richtung Chabisberg - Gemeindegrenze

Klasse 3: Privatwege, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind Art. 18, 19 und 20

1. Ab Stöckli Nr. 3f „Zum Wilden Mann“ über Schmidigenegg - Gemeindegrenze Affoltern
2. Ab Rossweid Verbindungsweg - Strasse Richtung Kabisberg
3. Ab Liegenschaft Brestenberg Nr. 44 - Reservoir Brestenberg
4. Ab Mühlewegstrasse - Liegenschaft Neuhaus
5. Ab Weg über Ramsegg - Liegenschaft Thüelen Nr. 92
6. Ab Weg über Ramsegg - Liegenschaft Thüelen Nr. 94
7. Hinterer Füllenbach - Weg Rossweid Richtung Kabisberg
8. Studerhof - Staatsstrasse im Moos

Klasse G: Geh- und Radwege Art. 21 und 22

1. Gehweg Dorf - Kirchgässli
2. Gehweg Gerbe - Kirche
3. Gehweg Gerbe - Sonnheim
4. Gehweg Dorf 76d - Dorf 76e
5. Gehweg Mehrzweckgebäude - Wiketenweg
6. Gehweg Sonnmatt - Staatsstrasse Mühleweg

Klasse P: Privatwege ohne Durchfahrtsrecht Art. 21 und 22

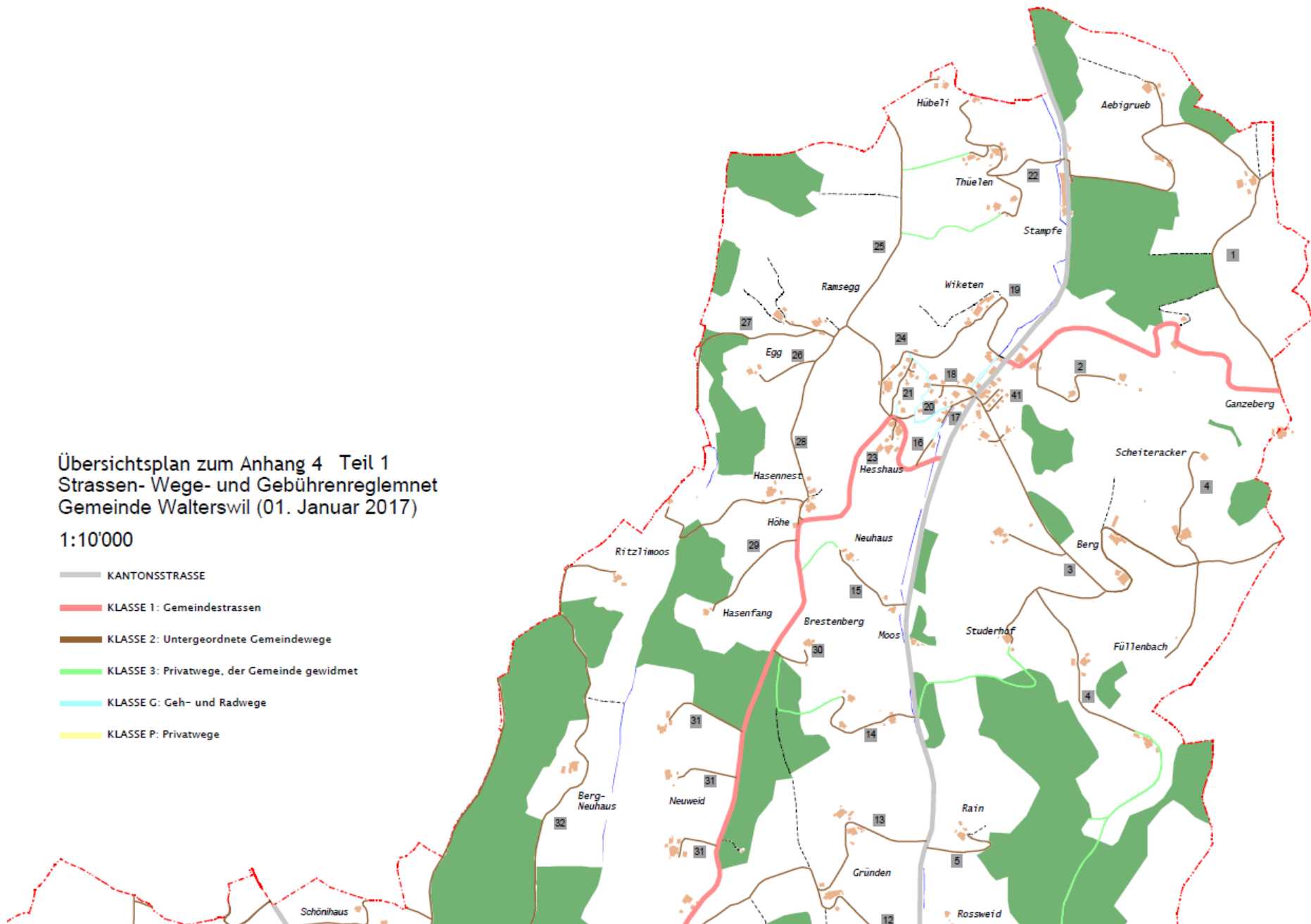
1. Privatweg Wiggisberg Nrn 22 und 24

⁵ Teilrevision vom 12. Juni 2023

Übersichtsplan zum Anhang 4 Teil 1
Strassen- Wege- und Gebührenreglement
Gemeinde Walterswil (01. Januar 2017)

1:10'000

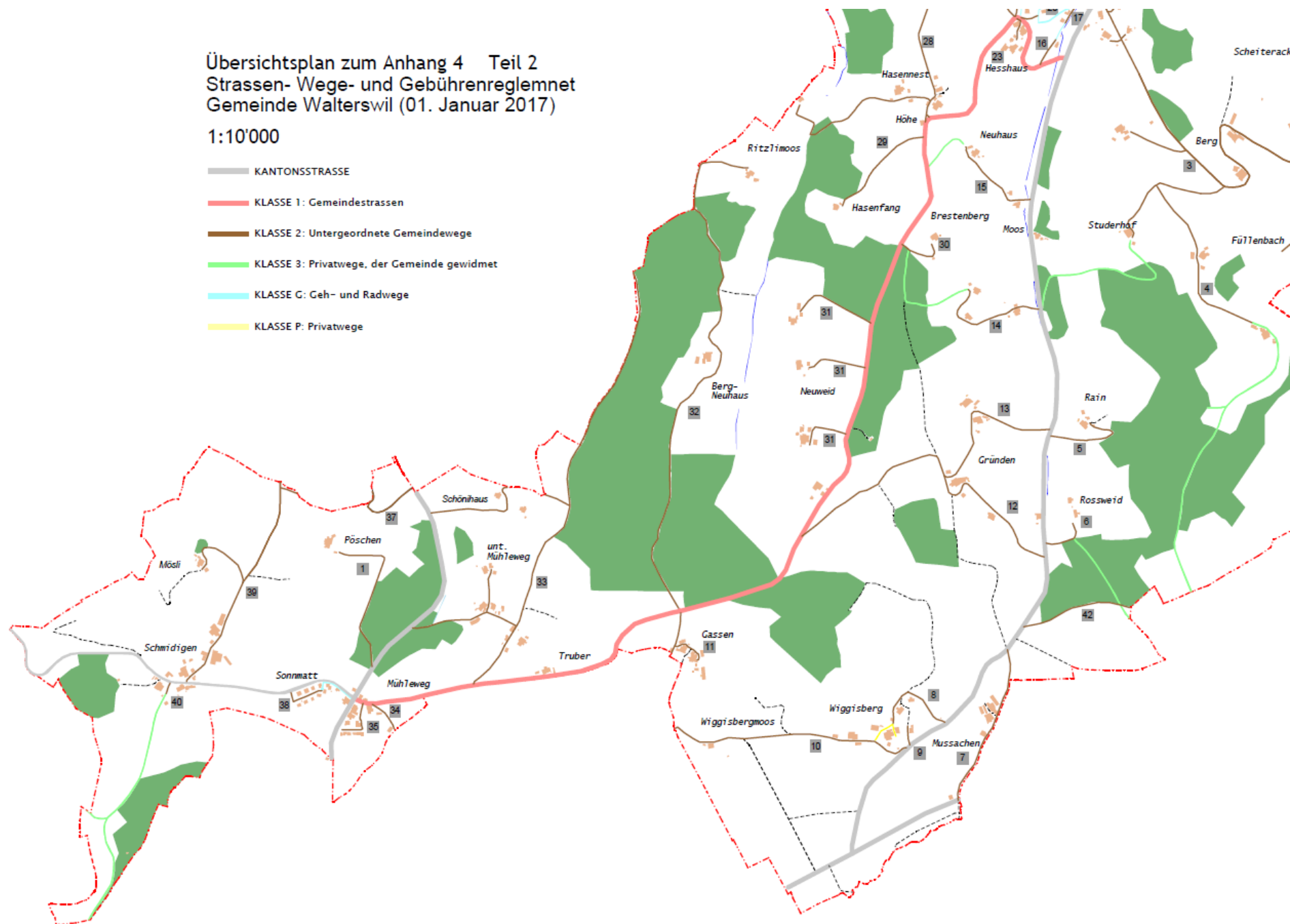
- KANTONSSTRASSE
- KLASSE 1: Gemeindestrassen
- KLASSE 2: Untergeordnete Gemeindewege
- KLASSE 3: Privatwege, der Gemeinde gewidmet
- KLASSE G: Geh- und Radwege
- KLASSE P: Privatwege



Übersichtsplan zum Anhang 4 Teil 2
Strassen- Wege- und Gebührenreglemnet
Gemeinde Walterswil (01. Januar 2017)

1:10'000

- KANTONSSTRASSE
- KLASSE 1: Gemeindestrassen
- KLASSE 2: Untergeordnete Gemeindewege
- KLASSE 3: Privatwege, der Gemeinde gewidmet
- KLASSE G: Geh- und Radwege
- KLASSE P: Privatwege



Karte Wanderwege Einwohnergemeinde Walterswil

